

Athletenvereinbarung

für die Deutsche Olympiamannschaft bei den Spielen der XXX. Olympiade, London 2012

Auf der Grundlage der Solidarität aller deutschen Olympiaathleten/innen und in Anlehnung an den Olympischen Eid, faire und chancengleiche Bedingungen bei den Wettkämpfen zu schaffen und zu gewährleisten, schließen der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB), vertreten durch den Präsidenten und den Generaldirektor, und

(Athlet oder Athletin)

folgende Vereinbarung:

1. Der DOSB erwägt, den/die Athleten/in zur Teilnahme an den Spielen der XXX. Olympiade in London 2012 zu nominieren.
2. Der/Die Athlet/in erhält durch die Aufnahme in die Deutsche Olympiamannschaft folgende Leistungen durch den DOSB:
 - a) Übernahme der Entsendungskosten zu den Spielen (z. B. Flug-, Frachtkosten, Aufenthaltskosten im Olympischen Dorf etc.) sowie Reisekosten im Zusammenhang mit Präsentationsterminen der Olympiamannschaft (z. B. Verabschiedung durch den Bundespräsidenten, Empfang durch die Bundeskanzlerin etc.);
 - b) Offizielle Olympiakleidung und -ausstattung u. a. durch die Firmen adidas, Bogner und Sioux (ausgenommen Wettkampfkleidung);
 - c) Versicherungsschutz (Unfall, Haftpflicht, Rechtsschutz);
 - d) Medizinische Betreuung im Olympischen Dorf und an den Trainings- und Wettkampfstätten durch die DOSB-Ärzte und Physiotherapeuten;
 - e) Sportfachliche Begleitung von Verbänden und Athleten/innen während der Spiele und in der Vorbereitung darauf;
 - f) Trainings- und wettkampfwissenschaftliche Begleitung (z. B. durch Olympiastützpunkte, FES und IAT);
 - g) Administrative Leistungen und Unterstützung durch das DOSB-Mannschaftsbüro im Olympischen Dorf (z. B. bei Akkreditierung, Gästeservice, Eintrittskartenservice, Unterstützung bei Trainingsmaßnahmen, Fracht und Logistik etc.);
 - h) Presse- und Medienbetreuung;
 - i) Freier Zugang zum Deutschen Haus.

3. Als Voraussetzung für die Nominierung erklärt der/die Athlet/in das Einverständnis mit folgenden Verpflichtungen:
- a) Er/Sie bekennt sich zum dopingfreien Sport auf der Grundlage des WADA- und NADA-Codes.
 - b) Er/Sie erkennt die Olympische Charta und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen, die Satzung, die Nominierungsgrundsätze und die sportartspezifischen Nominierungskriterien des DOSB als verbindlich an (siehe Anlage 1). Er/Sie hat diese Unterlagen, die in der jeweils gültigen Fassung auf der DOSB-Website unter der Rubrik Olympia einsehbar und über den DOSB/Geschäftsbereich Leistungssport abrufbar sind, zur Kenntnis genommen.
 - c) Er/Sie ist Teil der Deutschen Olympiamannschaft und fügt sich darin ein. Er/Sie erkennt die Weisungsbefugnis der Mannschaftsleitung an und wird deren Maßnahmen und Anordnungen Folge leisten.
 - d) Er/Sie erkennt das durch die Olympische Charta gewährte alleinige Recht des DOSB an, endgültig und abschließend über die Nominierung zu entscheiden.
 - e) Er/Sie verpflichtet sich, die Ärzte der Deutschen Olympiamannschaft während seiner/ihrer Anwesenheit bei den Spielen über auftretende Verletzungen oder Krankheiten unverzüglich zu informieren und sich grundsätzlich von ihnen behandeln zu lassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Chef de Mission und des Leitenden Mannschaftsarztes.
 - f) Er/Sie entbindet die behandelnden Olympiaärzte von der Schweigepflicht gegenüber der Mannschaftsleitung, vor allem wenn ein optimaler Wettkampfeinsatz aus medizinischen Gründen in Frage gestellt ist. Bei einem partiellen oder vollständigen Ausfall für Training oder Wettkampf gilt dies im Fall der ausdrücklichen Zustimmung des/der Athleten/in auch gegenüber der Öffentlichkeit. Er/Sie kann – außer im Zusammenhang mit möglichen Doping-Vergehen – zum Schutz seiner/ihrer Persönlichkeit im Einzelfall die Einhaltung der Schweigepflicht verlangen.
 - g) Er/Sie wird während der Spiele keine journalistische Tätigkeit ausüben. Sein/Ihr Recht, Interviews zu geben, bleibt davon unberührt.
 - h) Er/Sie erkennt die anliegende Kleiderordnung (Anlage 2) als Teil dieser Vereinbarung an und verpflichtet sich, die vom DOSB zur Verfügung gestellte Olympiakleidung entsprechend dieser Ordnung zu tragen und insbesondere weder die darauf

enthaltenen Logos und sonstige Herstellerzeichen zu verändern oder zu verdecken noch andere hinzuzufügen oder in irgendeiner anderen Form sichtbar zu machen.

- i) Er/Sie erkennt an, dass die vom DOSB für die Finanzierung seiner Olympiaktivitäten und des Olympiateams mit Sponsoren geschlossenen Verträge die Rechte der Mitglieder der Olympiamannschaft als solche bei Auftritten im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen einschränken. So ist mit den Ausrüstern vereinbart, dass die in der Kleiderordnung bestimmten Ausrüstungsgegenstände durch die Mitglieder der Olympiamannschaft zu den dort genannten Anlässen zu tragen sind. Der DOSB wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verwendungspflicht und/oder das Veränderungsverbot bezüglich der Logos mit Vertragsstrafen bedroht.
 - j) Er/Sie verpflichtet sich, bei Auftritten, insbesondere bei solchen zu Gunsten eigener Sponsoren, die Werbe- und PR-Richtlinien des IOC (Regel 40 der Olympischen Charta) zu beachten. Innerhalb des Zeitraums vom 18. Juli bis 15. August 2012 gilt ein Werbeverbot, von dem lediglich die Werbung mit Partnern der Olympiamannschaft des DOSB ausgenommen ist, sofern eine Genehmigung des DOSB hierfür vorliegt.
 - k) Er/Sie verpflichtet sich grundsätzlich zur Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen, Einladungen und Empfängen für die Deutsche Olympiamannschaft vor, während und nach den Spielen (z. B. Verabschiedung der Olympiamannschaft durch den Bundespräsidenten, Willkommensfeier, Botschafterempfang, Empfang der Bundeskanzlerin etc.).
 - l) Er/Sie erkennt das Deutsche Haus London 2012 als den Repräsentations- und Kommunikationsort des DOSB für die Mitglieder der Deutschen Olympiamannschaft während der Spiele an und verpflichtet sich, das Deutsche Haus vorrangig, also vor allen anderen Verpflichtungen, zu besuchen. Er/Sie wird an Pressekonferenzen/ Pressegesprächen und anderen offiziellen Veranstaltungen (z. B. Präsentation von Medailenerfolgen) im Deutschen Haus auf Einladung der Mannschaftsleitung teilnehmen.
 - m) Er/Sie wird sich weder direkt noch indirekt an Sportwetten, die sich auf Wettbewerbe der Spiele beziehen, beteiligen. Er/Sie wird sich nicht an Manipulationen im Zusammenhang von sportlichen Wettbewerben beteiligen.
4. Schuldhafte Verstöße gegen diese Vereinbarung berechtigen den DOSB, Vertragsstrafen zu verhängen. Vertragsstrafen sind der Ausschluss aus der Olympiamannschaft, die Rückzahlung von Entsendungskosten, die Rückgabe der Olympiakleidung und -ausstattung sowie die Weiterbelastung von Vertragsstrafen der Ausrüster gem. Ziffer 3 i) an

den/die Athleten/in. Ein Verstoß liegt unter anderem dann vor, wenn ein Dopingvergehen des/r Athleten/in festgestellt ist oder der/die Athlet/in sich eines Dopingvergehens schuldig bekennt. Bei einem ersten schuldhaften Verstoß gegen die Kleiderordnung ist der DOSB verpflichtet, den/die Athleten/in vor Verhängung einer Vertragsstrafe aufzufordern, die Zuwiderhandlung sofort zu beenden, und für den Wiederholungsfall die Verhängung einer bezifferten Vertragsstrafe anzudrohen.

Sanktionen infolge der Verletzung von Regeln des IOC, des nationalen und/oder internationalen Sportfachverbandes bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Weitergehende Schadensersatzforderungen bleiben vorbehalten. Verhängte Vertragsstrafen sind auf diese Schadensersatzforderungen anzurechnen.

5. Er/Sie zeigt sich mit Unterzeichnung der Datenschutzerklärung (Anlage 3) einverstanden, dass personenbezogene Daten vom DOSB erfasst, gespeichert und verarbeitet werden. Sollte der/die Athlet/in dieser Erklärung nicht zustimmen, hat dies keinerlei Einfluss auf die Nominierungsentscheidung des DOSB.
6. Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum Ende der Spiele der XXX. Olympiade einschließlich der Auslaufphase bis zum 15. August 2012.

Datum:

Datum:

Datum:

Dr. Thomas Bach
Präsident

Dr. Michael Vesper
Generaldirektor

Unterschrift Athlet/in

Name in Druckbuchstaben

bei Minderjährigen:
Unterschrift eines Erzie-
hungsberechtigten bzw.
gesetzlichen Vertreters

Zur Kenntnis genommen:

Datum

Stempel Fachverband

Unterschrift Fachverband

Anlage 1

Die unter 3. b) erwähnten Grundlagenpapiere und Regelwerke sind im Einzelnen:

Grundlagenpapiere zur Nominierung

- I Nominierungsgrundsätze
- I Sportartspezifische Nominierungskriterien
- I Kleiderordnung
- I Anti-Doping-Management des DOSB

Regelwerke

- I IOC Olympic Charter 2011 (englische und deutsche Fassung)
- I Satzung des DOSB
- I IOC Anti-Doping Rules London 2012 (englisch)
- I WADA World Anti-Doping Code 2009 (englische und deutsche Fassung)
- I NADA Nationaler Anti-Doping Code 2009 (Version 2.0)
- I NADA Standard für Meldepflichten
- I NADA Standard für Dopingkontrollen
- I WADA Prohibited List 2012
- I NADA Verbotssliste 2012

IOC Richtlinien

- I IOC Social Media, Blogging and Internet Guidelines for participants and other accredited persons at the London 2012 Olympic Games (englisch/deutsch)
- I Rule 40 (Bye-law paragraph 3, Olympic Charter) Use of Images of competitors, coaches, trainers or officials during the Period of the Games of the XXX Olympiad in London 2012 (englisch/deutsch)
- I Rule 50 (Olympic Charter) Guidelines Authorized Identifications (englisch/deutsch)
- I DOSB Leitfaden für den Umgang mit Werbung und PR

Die Unterlagen sind in der jeweils gültigen Fassung auf der DOSB-Website unter der Rubrik Olympia einsehbar und über den DOSB /Geschäftsbereich Leistungssport abrufbar. Für die IOC- und WADA-Richtlinien gilt in Zweifelsfällen die französische bzw. englische Originalversion.

Anlage 2

Olympische Spiele London 2012 – Kleiderordnung

Durch das Internationale Olympische Komitee ist in der Olympischen Charta, Kapitel 4, Bye-law Rules 27 und 28, 2.3 Folgendes festgelegt:

Sie (die Nationalen Olympischen Komitees) besitzen das alleinige und exklusive Recht, die Kleidung und Uniformen sowie die Ausrüstung vorzuschreiben und festzulegen, die die Mitglieder ihrer Delegation anlässlich der Olympischen Spiele und mit den Spielen in Verbindung stehenden Sportwettkämpfe und Zeremonien tragen und nutzen.

Der DOSB macht von diesem Recht wie folgt Gebrauch:

1. Der DOSB stellt allen Mitgliedern der Olympiamannschaft eine Olympiakleidung (insbesondere der Firmen adidas, Bogner und Sioux) zur Verfügung, die während der Spiele in London 2012 grundsätzlich zu tragen ist, insbesondere an den olympischen Stätten und zu den in der anliegenden Übersicht (Anlage 2.1) aufgeführten Anlässen.
2. Der DOSB räumt den Athleten/innen als Ausnahme von der Regelung zu Ziffer 1 das Recht ein, im Rahmen der olympischen Wettkämpfe die durch die internationalen Verbände anerkannte und durch die nationalen Fachverbände genehmigte Wettkampfkleidung zu tragen.
3. Als Wettkampf gilt die tatsächliche Zeit seiner Austragung in der unmittelbaren Wettkampfzone bzw. auf dem Spielfeld. Auf dem Weg zur Wettkampfstätte, während der Zeit im Aufwämbereich, auf der Auswechselbank und auf dem Rückweg von der Wettkampfstätte – hierzu gehört insbesondere auch der Callroom und die Mixed Zone, auch wenn diese Bereiche innerhalb des jeweiligen Austragungsortes (z. B. Halle oder Stadion) liegen – muss die Bekleidung der Olympiaausrüster gemäß der anliegenden Übersicht (Anlage 2.1) getragen werden. Dies gilt auch für Wettkampfpausen, wenn über der Wettkampfkleidung zusätzliche Kleidungsstücke getragen werden, sowie für das offizielle Training.
4. Der Verkauf von bzw. Handel mit Bekleidungsteilen der Olympiaausrüstung ist dauerhaft untersagt.
5. In Zweifelsfällen entscheidet die Mannschaftsleitung abschließend.

Anlage 2.1

(Detaillierte Übersicht zur Kleiderordnung wird den Mitgliedern der Olympiamannschaft zeitnah zu den Spielen übermittelt)

Anlage 3

Datenschutzerklärung:

Hiermit stimme ich freiwillig der Speicherung und Verwendung meiner personenbezogenen Daten (u. a. Name, Vorname, Geburtsdatum/-ort, Größe, Gewicht) für den Zweck der Veröffentlichung (z. B. in der Mannschaftsbroschüre der deutschen Olympiamannschaft London 2012) und Verarbeitung in Form der Olympiaanalyse zu. Die Partner der Olympiamannschaft sind berechtigt, sich mit der DOSB-Webseite, auf der die Olympiamannschaft mit den einzelnen Profilen der potentiellen und nominierten Athletinnen und Athleten dargestellt wird, zu verlinken. Eine darüber hinausgehende Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Ich habe bis zum 4. Juli 2012 das Recht, meine Einwilligung zu widerrufen.

Datum:

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift Athlet/in

bei Minderjährigen:
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bzw.
gesetzlichen Vertreters